

§ 1 Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

(1) ¹Die Mitglieder des Börsenrats der Börse München werden gemäß § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 des Börsengesetzes (BörsG) aus der Mitte der nachstehenden Wählergruppen wie folgt gewählt:

1. genossenschaftliche Kreditinstitute	1 Vertreter
2. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	3 Vertreter
3. private Kreditinstitute, mit den Kreditinstituten verbundene Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Unternehmen sowie Wertpapierinstitute	8 Vertreter
4. Skontroführer und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 bis 12 des Kreditwesengesetzes	2 Vertreter
5. Versicherungsunternehmen	1 Vertreter
6. sonstige Emittenten mit den Untergruppen	
a) Emittenten, deren emittierte Wertpapiere zum regulierten Markt der Börse München zugelassen sind,	3 Vertreter
b) Emittenten, deren emittierte Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr in dem Segment m:access der Börse München einbezogen sind,	4 Vertreter.

²Für die Anleger werden zwei Vertreter von den übrigen Mitgliedern des Börsenrats mit einfacher Mehrheit hinzugewählt.

(2) Es sollen mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als in den Börsenrat zu wählen sind.